



Hauptsitz:
79108 Freiburg
Weißerlenstr. 9
Tel.: 0761/7086444
Fax: 0761/7086449

Geschäftsstelle:
68219 Mannheim
Marie-Curie-Str. 18
Tel.: 0621/87554920
Fax: 0621/87554922

Geschäftsstelle:
78224 Singen
Otto-Hahn-Str. 8
Tel.: 07731/835703
Fax: 07731/835723

Geschäftsstelle:
79618 Rheinfelden
Ochsenmattstr. 7 - 9
Tel.: 07623/742300
Fax: 07623/742301

Geschäftsstelle:
76135 Karlsruhe
Greschbachstr. 19
Tel.: 0721/828283
Fax: 0721/8282848

Aktuelle Info: www.bvbgmbh.de

Tabelle der Freistellungsmengen nach ADR 1.1.3.6.3 / Stand ADR 2009

BILDUNGSWERK DES VERKEHRSGEWERBES BADEN GMBH

Beförderungskategorie		0	1	2	3	4	
Multiplikator		0	50	20	3	1	unbegrenzt
Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit		0	20	50	333	1000	unbegrenzt
Klassen	Stoffe und Gegenstände						
1	1.1 A, 1.1 L, 1.2 L, 1.3 L, UN-Nummer 0190 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, ausgenommen Verpackungen, die der UN-Nummer 2908 zugeordnet sind.	X					
	1.1 B bis 1.1 J, 1.2 B bis 1.2 J, 1.3 C, 1.3 G, 1.3 H, 1.3 J und 1.5 D (nicht UN-Nr. 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482)		X				
	UN-Nr. 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482			X			
	1.4 B bis 1.4 G und 1.6 N				X		
	1.4 S und ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen.						X
2	Gruppen T, TC (nicht UN-Nr. 1005 und 1017), TO, TF, TOC und TFC Druckgaspackungen: Gruppe C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC		X				
	TC nur UN-Nr. 1005 und 1017			X			
	Gruppe F / Druckgaspackungen: Gruppe F				X		
	Gruppen A und O / Druckgaspackungen: Gruppe A und O					X	
3	UN-Nummer 3343 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben.	X					
	UN-Nummer 3473					X	
4.1	UN-Nummern 3221 bis 3224 und 3231 bis 3240		X				
	UN-Nummern 3225 bis 3230				X		
	UN-Nummern 1331, 1345, 1944, 1945, 2254 und 2623 und ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen.						X
4.2	Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben.	X					
	UN-Nummern 1361 und 1362 der Verpackungsgruppe III sowie ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen.						X
4.3	UN-Nummern 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3134, 3148, 3396, 3398 und 3399	X					
	UN-Nummer 3476					X	
5.1	UN-Nummer 2426	X					
5.2	UN-Nummern 3101 bis 3104 und 3111 bis 3120		X				
	UN-Nummern 3105 bis 3110				X		
6.1	UN-Nummern 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294	X					
	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind				X		
6.2	UN-Nummern 2814 und 2900 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie (0) enthalten haben.	X					

Beförderungskategorie		0	1	2	3	4	
Multiplikator		0	50	20	3	1	unbegrenzt
Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit		0	20	50	333	1000	unbegrenzt
Klassen	Stoffe und Gegenstände						
7	UN-Nummern 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321 bis 3333 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie (0) enthalten haben	X					
	UN-Nummern 2908 bis 2911 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen.						X
8	UN-Nummer 2215 (MALEINSÄUREANHYDRID, GESCHMOLZEN)	X					
	UN-Nummern 2794, 2795, 2800, 3028 und 3477					X	
9	UN-Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie Geräte, die solche Stoffe oder Gemische enthalten sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie (0) enthalten haben	X					
	UN-Nummer 3245				X		
	UN-Nummern 2990 und 3072					X	
	UN-Nummern 3268 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen.						X
Verpackungen	Ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen.						X
Gilt für alle Klassen	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind und in dieser Klasse weiter aufgeführt sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0 fallen.		X				
	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und in dieser Klasse weiter aufgeführt sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 1 oder 4 fallen				X		
	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und in dieser Klasse weiter aufgeführt sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 2 oder 4 fallen					X	

<<Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit bedeutet:>>
 - für Gegenstände, die Bruttomasse in kg (für Gegenstände der Klasse 1, die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg)
 - für feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlt verflüssigte Gase und unter Druck gelöste Gase, die Nettomasse in kg.
 - für flüssige Stoffe und verdichtete Gase, der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes in Liter.

„Nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes“ bedeutet das Nennvolumen in Liter des im Gefäß enthaltenen gefährlichen Stoffes. Bei Flaschen für verdichtet Gase muß der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) dem Fassungsraum für Wasser der Flasche entsprechen.“ (Kapitel 1.2.1 ADR)

Freigestellte Mengen nach Kapitel 3.5 ADR /Stand ADR 2009

Die Anzahl der Versandstücke in einem Fahrzeug oder Container **darf 1000 nicht überschreiten.**

Wenn gefährliche Güter in freigestellten Mengen durch ein oder mehrere Dokumente (wie z. B. CMR-Frachtbrief) begleitet werden, muss in mindestens einem Dokument der Vermerk „**GEFÄHRLICHE GÜTER IN FREIGESTELLTEN MENGEN**“ und die **Anzahl der Versandstücke** angegeben sein.

